

BGer 6F 22/2019 vom 1. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_22_2019

FR: TF 6F 22/2019 du 1 juillet 2019

IT: TF 6F 22/2019 del 1 luglio 2019

Regeste

Revision des Urteils 6B_289/2019 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. März 2019
| Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 17. April 2019 (Postaufgabe: 23. April 2019) erhob X. _____ unter anderem "Rekurs total" gegen das Urteil des Bundesgerichts 6B_289/2019 vom 26. März 2019. Auf Anfrage, ob dies als Revisionsgesuch zu behandeln sei, antwortete X. _____ am 15. Mai 2019 mit "Rekurs" und "Befehl unentgeltlich weil mittellos, Sozialfall". Hinsichtlich ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wurde X. _____ am 20. Mai 2019 aufgefordert, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen. Am 27. Mai 2019 (Postaufgabe: 28. Mai 2019) teilte X. _____ dem Bundesgericht unter Beilage verschiedener Unterlagen mit, dass "das unentgeltliche Revisionsverfahren" für alle Beschwerden gelte. Sie unterhalte keine einzige Einzelfirma. Zudem wohne sie seit mehr als zehn Jahren nicht mehr in der Schweiz und im Ausland gebe es keine Betreibungsregister. Sie habe Schulden, sei ein Sozialfall und habe mangels Geld auch keine Krankenkasse.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Beschwerde hiergegen ist nicht möglich. Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121 ff. BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Die Gesuchstellerin führt aus, sie halte an "allem" fest und habe "die Schnauze gestrichen voll". Sie bezieht sich dabei auf keinen der gesetzlichen Revisionsgründe. Auf das Revisionsgesuch ist demnach nicht einzutreten.

E. 3

Die Gesuchstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, zumal das Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos war und die Gesuchstellerin trotz entsprechender Aufforderung keine konkreten Angaben zu ihrer Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.